



Zuchtstättenstandard

Vorangestellt wird, dass jegliche Formulierung gendergerecht auch die weibliche Variante inkludiert, es jedoch der besseren Lesbarkeit halber nicht extra ausgeführt wird.

1. Laut Geschäftsordnung des ÖNK Pkt. VI, lit. E) wurde vom Zuchtwart der Zuchtstättenstandard des ÖNK ausgearbeitet und vom Vorstand beschlossen.
2. In Präzisierung der geltenden österreichischen Gesetze (Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung i.d.g.F., u.a.) und bei Inanspruchnahme des § 1, lit. (1) u. (2) und § 12 lit. (5) der ZEO des ÖKV hat unter Berücksichtigung der besonderen Rassemerkmale des Neufundländers (Größe, Wesen, usw.) die Zuchtstätte folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

a. Wurfraum in einer Wohnung/in einem Haus:

Befindet sich der Wurfraum, in dem Hündin und Welpen in der Zeit zw. Geburt und Abgabe der Welpen untergebracht sind, direkt in einem Wohnhaus oder einer Wohnung im Familienverband, so hat dieser Raum folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Wurfraum muss sich am Wohnsitz des Züchters bzw. an einer dem Vorstand vorab gemeldeten Adresse zur Aufzucht befinden. Es ist nicht zulässig, die Welpen an einem nicht sofort erreichbaren Ort allein zu lassen und zu verwahren. Der Züchter muss den Wurf jederzeit im Auge haben können.
- Eine Aufzucht der Welpen in einer Wohnung ohne eigenen Auslaufbereich im Freien für Hündin und Welpen ist nicht gestattet.
- Der Wurfraum (sowohl ohne als auch mit offenem Zugang ins Freie mittels Hundeklappe oder offener Türe) muss der Hündin und den Welpen mindestens 10 m² uneingeschränkt benutzbare Fläche zur Verfügung stellen, sodass sich die Tiere angemessen bewegen können. Die beanspruchte Fläche von darin befindlichen Möbeln darf dabei in die Fläche nicht miteingerechnet werden.
- In dem Raum muss der Einfall von ausreichend natürlichem Tageslicht sichergestellt sein. Wenn den Hunden ständig und uneingeschränkt ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht, kann dieser Tageslichteinfall auch etwas geringer sein als in geschlossenen Räumen, muss dann jedoch dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus entsprechend zusätzlich beleuchtet werden.

b. Wurfraum in einem separaten Gebäude oder einem Zwinger:

Befindet sich der Wurfraum, in dem Hündin und Welpen in der Zeit zw. Geburt und Abgabe der Welpen untergebracht sind, nicht direkt im Wohnhaus oder der Wohnung im Familienverband, so hat dieser Raum folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Als Wurfraum wird jede Art von ‚Räumlichkeit‘ verstanden, welche alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. Es kann ein Raum in einem angrenzenden Gebäude oder auch in einer Zwingeranlage o.ä. sein.
- Der Wurfraum muss sich jedoch am Wohnsitz des Züchters bzw. an einer dem Vorstand vorab gemeldeten Adresse zur Aufzucht befinden. Es ist nicht zulässig, die Welpen an einem nicht sofort erreichbaren Ort allein zu lassen und zu verwahren. Der Züchter muss den Wurf jederzeit im Auge haben können.
- Ein geschlossener Raum (ohne durchgehend offenem Ausgang ins Freie) muss der Hündin und den Welpen mindestens 20 m² uneingeschränkt benutzbare Fläche zur Verfügung stellen, sodass sich die Tiere angemessen bewegen können. Die beanspruchte Fläche von darin befindlichen Möbeln darf dabei nicht miteingerechnet werden.
- Ein Raum mit offenem Zugang ins Freie (Hundeklappe, ständig offenstehende Türe usw.) kann kleiner sein (mindestens 8 m² uneingeschränkt benutzbare Fläche), jedoch müssen Raum und Auslauf im Freien zusammen mindestens 20 m² uneingeschränkt benutzbare Fläche zur Verfügung stellen. Die beanspruchte Fläche von darin befindlichen Möbeln darf dabei in die Fläche nicht miteingerechnet werden. Der Zugang in den Außenbereich muss jederzeit gewährleistet sein (Ausnahme: Nachtstunden).
- In einem geschlossenen Raum muss der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt sein. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen mindestens 12,5 % der Bodenfläche betragen. Dies gilt nicht, wenn den Hunden ständig ein Auslauf im Freien zur Verfügung steht. Bei geringerem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.

c. Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Wurfraum:

- Es ist für eine ausreichende Zufuhr von Frischluft zu sorgen.
- Die Bodenbeschaffenheit hat so zu sein, dass es sich um einen festen, trockenen und sauberen Untergrund handelt, der sich leicht reinigen lässt. Bodenbeläge wie Spannteppiche oder an der Oberfläche unbehandelter Holzboden sind nicht angemessen, da sie Feuchtigkeit, Schmutz und unangenehme Gerüche aufsaugen und nicht mehr komplett abgeben können.
- Der Raum muss so gestaltet sein, dass sich weder Hündin noch Welpen in irgendeiner Weise verletzen können (z.B. keine zugänglichen Stromleitungen, Steckdosen in Bodennähe, Boden- oder Wandbeläge, die von Hunden gefressen werden können, usw.).



- In dem Raum dürfen sich keine Gegenstände oder sonstigen Dinge in für die Hunde erreichbaren Bereichen befinden, die der Gesundheit der Hunde schaden könnten (z.B. kleine Gegenstände, die die Welpen schlucken könnten, giftige Stoffe, Pflanzen usw.).
- Der Raum sollte für Hündin und Welpen so optimal wie möglich temperiert werden können (Heizen im Winter, Kühlen oder Lüften im Sommer). Zugluft ist zu vermeiden!
- Handelt es sich um einen nicht beheizbaren Raum (separates Gebäude oder Zwinger), muss der Hündin und ihren Welpen eine Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien gemäß Bundestierschutzgesetz zur Verfügung stehen, welche notfalls mittels Rotlichtlampe zu beheizen ist.
- Der Wurfraum muss der Hündin mit ihren Welpen allein zur Verfügung stehen (keine zusätzlichen anderen Hunde in dem Raum – speziell bei Aufzucht in separatem Gebäude/Zwinger).

d. Ausstattung/Pflege des Wurfraums:

- Der Hündin und ihren Welpen muss eine Wurfbox, Wurfkiste oder ein ähnlicher Rückzugsort (im Folgenden kurz Wurfkiste genannt) zum Schlafen und Säugen zur Verfügung stehen. Dabei muss diese Wurfkiste eine entsprechende Größe aufweisen, damit sich die Hündin vor allem während der Säugephase dort auch seitlich ausgestreckt hinlegen kann, ohne die Welpen zu zerdrücken. Die Wurfkiste muss leicht zu reinigen sein und mit einer saugfähigen Unterlage ausgestattet werden, die Urin und Kot der Welpen aufnehmen kann (z.B. Handtücher, Decken, usw.).
- Wurfraum und Wurfkiste müssen stets sauber, trocken und frei von Ungeziefer gehalten werden. Kot und Urin sind bei Bedarf mehrmals täglich zu entfernen.
- Den Hunden muss jederzeit ausreichend frisches Wasser in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.
- Der Züchter hat die Hündin und die Welpen mit Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

e. Auslauf/Zugang ins Freie

- Sowohl der Hündin als auch den Welpen (ab ca. der 4. Lebenswoche und je nach Entwicklungsstand) muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf und zur Bewegung gegeben werden.
- Der Auslauf muss sich direkt am Wohnort oder Aufzuchtort befinden.
- Ein separater Auslauf (ohne Verbindung zum Wurfraum) muss der Hündin und den Welpen eine uneingeschränkt benutzbare Fläche von mindestens 15 m² bieten.
- Ein Auslauf mit direktem, offenem Zugang zum Wurfraum muss mindestens eine Größe von 10 m² uneingeschränkt benutzbarer Fläche aufweisen, wobei darauf geachtet werden muss, dass



Auslauf und Wurfraum zusammen mindestens 20 m² uneingeschränkt benutzbarer Fläche haben müssen.

- Der Auslauf im Freien darf nicht aus einem rein ‚künstlichen‘ Bodenbelag bestehen (z. B. Pflastersteine, Schotter, Sand, usw.), sondern muss zu einem Großteil aus Grünfläche (Gras) bestehen.
- Der Auslauf ist so zu gestalten, dass es für Hündin und Welpen möglichst keine Gefahren- und/oder Verletzungsquellen gibt (z.B. Schächte ohne Deckel, Löcher in der Umzäunung, giftige Pflanzen, usw.).
- Hündin und Welpen müssen jederzeit die Möglichkeit für einen Rückzug vor diversen Witterungsbedingungen haben (Schatten bei direkter Sonneneinstrahlung, Unterstand bei Regen, Rückzugsort bei Kälte, usw.). Entweder müssen diese Möglichkeiten direkt im Freien vorhanden sein (z.B. Schatten durch einen Baum oder Sonnenschirm) oder die Hunde haben die Möglichkeit, sich selbständig in den Wurfraum zu begeben.
- Der Hündin muss jederzeit die Möglichkeit geboten werden, sich ins Freie zu begeben. Entweder indem sie vom Züchter regelmäßig (mehrmals täglich) ins Freie gebracht wird (bei geschlossenen Räumen) oder indem es vom Wurfraum aus einen eigenen unverschlossenen Ausgang ins Freie gibt, den sie jederzeit nutzen kann (Ausnahme: Nachtstunden).
- Den Welpen muss dem Alter entsprechend ab ca. der 4. Lebenswoche auch die Möglichkeit geboten werden, sich im Freien aufzuhalten (abhängig vom Entwicklungsstand der Welpen, dem Wetter, usw.).
- Barrierefreiheit: Dies entweder indem der Züchter die Welpen regelmäßig (mehrmals täglich) hinausbringt oder den Welpen über einen unverschlossenen Ausgang der Zugang ins Freie jederzeit möglich ist.
- Bei einem Auslauf ohne Zugang zum Wurfraum muss den Hunden jederzeit frisches Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

3. Die zusätzlichen Zuchtbestimmungen werden allen Züchtern bekannt gegeben und auf der Homepage des ÖNK zum Download bereitgestellt.

4. Die Zuchtbestimmungen inkl. aller Anhänge sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied des ÖNK sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen. (s. § 1, lit. (4) ZEO des ÖKV und auch Pkt. 7 der Statuten des ÖNK)

5. **a. Zutritt zur Zuchtstätte:**

Der Zutritt ist dem Zuchtwart oder einem bevollmächtigten Stellvertreter nach vorheriger Absprache jederzeit zu gewähren.



b. Kontrolle der Zuchtstätte:

jede Zuchtstätte wird hinsichtlich der geforderten Kriterien sowohl vor dem Beginn jeglicher Zuchtstätigkeit, als auch bei einer Verlegung der bisherigen Zuchtstätte an einen anderen inländischen Ort kontrolliert. (s. Pkt. 5 a.)

Die laufende Kontrolle wird im Rahmen der einzelnen Wurfabnahmen durchgeführt.

c. Feststellung von Mängeln:

nach der schriftlichen Feststellung von Mängeln wird deren Behebung (Frist 1 Monat, bei groben Mängeln 2 Monate) im Zuge einer weiteren Beschau überprüft. Sollte der geforderte Zuchtstättenstandard dann noch immer nicht erfüllt sein, werden Sanktionen verhängt. (s. Pkt. 6.)

6. Nichterfüllung des Zuchtstättenstandards:

Wird im Rahmen einer Zuchtstättenkontrolle schriftlich die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Standards festgestellt, wird dem Züchter ab diesem Zeitpunkt eine angemessene Frist von 1 Monat zur Behebung der Mängel gesetzt. Nur bei groben Mängeln, die größere erforderliche, vor allem bauliche Maßnahmen indizieren, darf die Frist 2 Monate betragen. Sind nach Ablauf dieser Frist die Beanstandungen nicht behoben, können je nach Schwere des Mangels/ der Mängel auf Grund eines Vorstands-Beschlusses (einfache Mehrheit) die Sanktionen von einer Ermahnung, über die Nichtgewährung einer Gebührenbefreiung (s. Pkt. VI, lit. C) GeO des ÖNK) oder die Verweigerung der Unterstützung des ÖNK bei der Welpenvermittlung bis zum Ausschluss aus dem ÖNK reichen (s. auch Pkt. E, lit. 10. ZO des ÖNK).